

Umstellung auf Ausschreibungen

Einführung der **Ausschreibungspflicht** für große Wind-, Solar- und Biomasseanlagen

gemäß § 22 alle Anlagen ab einer installierten Leistung von 750 Kilowatt bei Windenergie an Land und Solarenergie bzw. 150 kW bei Biomasseanlagen

Einspeisevergütung nur noch für kleine Neuanlagen und Sonderfälle (z.B. Pilotanlagen)

Festlegung von Obergrenzen für den Ausbau (Ausbauvolumina) nach jeweiliger Technologie

Eine Studie kommt zu dem Schluss, dass mit dem aktuellen Ausbaupfad die Pariser Klimaschutzziele weit verfehlt werden.
Prof. Dr. -Ing. Volker Quaschnig "Sektorkopplung durch die Energiewende"

Übergangsregelung

Bestandsschutz für Anlagen, die vor Inkrafttreten des EEG 2017 in Betrieb genommen wurden. Diese erhalten weiter die Vergütung & müssen nicht in die Ausschreibung

§ 22 Besonderheit für Windenergie- & Biomasseanlagen, die bis zum 31.12.2016 eine eine Genehmigung hatten, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden. Erfolgt die Inbetriebnahme der Anlagen bis zum 31.12.2018, können auch diese Betreiber die feste Vergütung des EEG in Anspruch nehmen. Alternativ können Betreiber von Wind-energieanlagen freiwillig an der Ausschreibung teilnehmen und auf die Vergütung nach dem EEG 2014 verzichten.

können bei Ausschreibungen vor Erteilung der Bundesemissionsschutz-Genehmigung Gebote abgeben längere Frist um Anlagen in Betrieb zu nehmen erhalten den höchsten Preis je Ausschreibungsrunde

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, wann der Termin zur Abgabe der Gebote ist und wie hoch das Ausschreibungsvolumen und der maximal erzielbare Höchstwert sind (§ 29). Wie viele Ausschreibungsrunden pro Jahr durchgeführt werden, ist technologieabhängig.

Anreize für Privatpersonen

Reduzierung der EEG-Umlage für Mieterstrommodelle

Mieter, die Strom aus der auf dem Mietshaus angebrachten Solaranlage beziehen, werden künftig im besten Fall mit Eigenversorgern gleichgestellt, so dass sie nur noch mit 40% der EEG-Umlage belastet werden.

Einführung von Bürgerenergiegesellschaften, Vorteile für private Investoren

Doppelbelastung bei Kombination Stromspeicher inkl. Einspeisung ins Netz / Eigenverbrauch entfernt
Einführung der regionalen Grünstromkennzeichnung

Nach § 79a stellt das Umweltbundesamt auf Antrag **Regionalnachweise für direktvermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien.**

Definition „Region“: Alle PLZ-Gebiete im Umkreis von 50 km um das PLZ-Gebiet bzw. die Gemeinde des Verbrauchers. Die Nachweise ermöglichen Anlagenbetreiber bzw. Stromhändler, die Regionalität des Stroms in der Stromkennzeichnung als Anteil des EEG-geförderten Stroms auszuweisen sowie Informationen zur Anlage zu veröffentlichen.

Einspeisevergütung

§21 Die Höhe der Einspeisevergütung bestimmt sich nach dem anzulegenden Wert nach EEG

Ab 2017 sind 40 % der EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom zu zahlen.
Eigenverbraucher Strom aus kleinen Anlagen bis zu 10 kW bleibt weiterhin für bis zu 10 MWh im Jahr von der EEG-Umlage befreit

Gemäß § 61a ist nun für den **Strom, der in den Speicher geleitet wird**, keine EEG-Umlage mehr zu zahlen, wenn
- der anschließend entnommene Strom entweder vollständig in das Netz eingespeist wird oder
- für den gesamten entnommenen Strom eine (reduzierte) EEG-Umlage anfällt.

Direktvermarktung

= direkter Verkauf an einen Abnehmer

Geförderte Direktvermarktung:
Der Anlagenbetreiber erhält eine Marktprämie zusätzlich. Diese soll die Differenz zwischen Einspeisevergütung und Marktpreis ausgleichen.

Voraussetzungen:
z.B. Fernsteuerbarkeit der Anlage, Separater Bilanzkreis für Strom aus erneuerbaren Energien

Gilt für: Neuanlagen größer 100 kW und (bei Wind & Solar) kleiner als 750 kW

Ausschreibungen

Bei Ausschreibungen konkurrieren potenzielle Betreiber um ein knappes Kontingent an ausgeschriebener Leistung.

Den Zuschlag erhalten diejenigen Interessenten, die den geringsten Förderbetrag pro Kilowattstunde verlangen. Pflicht für Anlagen in der Ausschreibung ist es, den gesamten erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen (§27a)

In der Theorie sollte das zu Kosteneinsparungen führen, da nun die günstigsten Anbieter im Wettbewerb um knappe Ausschreibungsmengen zum Zuge kommen.

Eine Gefahr ist aber, dass potenzielle Bieter durch Bürokratie und hohe Fixkosten ohne Zuschlagsgarantie abgeschreckt werden und der Bieterkreis und die Konkurrenz dadurch deutlich kleiner wird.

Strom aus dezentralen Speichern, die den Eigenverbrauch oder die Direktlieferung optimieren sollten, ist damit künftig in vielen Fällen nicht länger doppelt belastet.